

Friedhofs und Bestattungsordnung der Gemeinde Euerbach

Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Gemeinde Euerbach folgende

Satzung:

Teil I Bestattungseinrichtungen

A. Der Friedhof

§ 1

Eigentum und Verwaltung

- (1) Die Friedhöfe und ihre Einrichtungen sind Eigentum der Gemeinde.
- (2) Der Friedhof im Gemeindeteil Euerbach besteht aus einem alten Teil (Fl.-Nrn. 30 und 30/2) und einem neuen Teil (Fl.-Nr. 431 und 431/1).
Der Friedhof im Gemeindeteil Obbach besteht aus einem alten Teil (Fl.-Nr. 5) und einem neuen Teil (Fl.-Nr. 826).
Der Friedhof im Gemeindeteil Sömmersdorf besteht aus einem alten Teil und einem neuen Teil (Fl.-Nr. 46 und Teilfläche Fl.-Nr. 41).

Die Einteilung der Friedhöfe in einen alten Teil und einen neuen Teil ergibt sich aus den Lageplänen Maßstab 1 : 1000, die als Anlagen 1 bis 3 beigelegt und Bestandteil dieser Satzung sind.

- (3) Die Verwaltung und Beaufsichtigung der Friedhöfe und des Bestattungswesens obliegt der Gemeinde.

§ 2

Benutzungsrecht

- (1) Die Gemeinde stellt die Friedhöfe und deren Einrichtungen allen Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde hatten, für die Bestattung zur Verfügung.
- (2) Die Gemeinde stellt darüber hinaus den Friedhof allen Personen, die im Gemeindegebiet verstorben oder tot aufgefunden wurden, zur Verfügung, soweit eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist.
- (3) Personen, die nicht im Gemeindegebiet ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hatten, können in den gemeindlichen Friedhöfen bestattet werden, wenn ihnen aufgrund dieser Satzung (oder früherer Bestimmungen) ein Grabnutzungsrecht in den gemeindlichen Friedhöfen zusteht.

- (4) Für die Bestattung anderer Personen, insbesondere ehemaliger Gemeindeglieder, ist die besondere Genehmigung der Gemeinde erforderlich. Auf die Erteilung dieser besonderen Genehmigung besteht kein Rechtsanspruch.
- (5) Art. 8 Abs. 3 des Bestattungsgesetzes bleibt unberührt.

§ 3

Benutzungszwang

Alle im Gemeindegebiet Verstorbenen müssen in den gemeindlichen Friedhöfen bestattet werden. Dasselbe gilt für Leichenteile und Urnen.

§ 4

Ausnahmen vom Benutzungszwang

- (1) Auf Antrag wird vom Benutzungszwang aus zwingenden Gründen befreit, insbesondere
 - 1. wenn es sich um eine in der Gemeinde verstorbene Person handelt, die zum Zeitpunkt ihres Todes ihren Wohnsitz in einer anderen Gemeinde hatte und deswegen nach auswärts überführt werden soll,
 - oder
 - 2. für Verstorbene, die ein Recht auf Beisetzung in einem Grab im Friedhof einer anderen Gemeinde haben und deshalb nach auswärts überführt werden sollen.
- (2) Die Bestimmungen über die Pflicht zur Benutzung der gemeindlichen Leichenhäuser werden hiervon nicht berührt.

B. Das Leichenhaus

§ 5

Benutzung des Leichenhauses

- (1) Die Leichenhäuser in den Gemeindeteilen dienen zur Aufbahrung der Leichen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof.
- (2) Die Angehörigen des Verstorbenen können die Aufbahrung im geschlossenen Sarg verlangen.
- (3) Auch ohne Einverständnis der Hinterbliebenen kann zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Gesundheit oder aus Pietätsgründen (z.B. abstoßendes Aussehen der Leiche) die Leiche im geschlossenen Sarg aufgebahrt werden.
- (4) Bei rasch verwesenden Leichen wird der Sarg vorzeitig geschlossen.

§ 6

Benutzungszwang

Alle im Gemeindegebiet Verstorbenen müssen nach Vornahme der ersten Leichenschau, möglichst noch am Sterbetag, spätestens am folgenden Tag, in das Leichenhaus oder einen sonstigen zugelassenen Aufbahrungsraum gebracht werden.

C. Friedhofs- und Bestattungspersonal

§ 7

Der Friedhofsdienst

Das Reinigen und Umkleiden von Leichen kann - und zwar erst nach erfolgter Leichenschau - durch die von der Gemeinde jeweils beauftragten Bestattungsunternehmen vorgenommen werden.

§ 8

Leichenträger

Der Transport von Leichen sowie der Begleiterdienst bei Überführungen sind durch die von der Gemeinde bestellten Bestattungsunternehmen auszuführen. Der Transport vom Leichenhaus zum Grab kann auch durch andere Personen durchgeführt werden.

§ 9

Friedhofswärter

Der Grabaushub und die unmittelbare Wahrnehmung der mit dem Friedhofsbetrieb verbundenen Aufgaben obliegen ausschließlich den von der Gemeinde beauftragten Bestattungsunternehmen.

Teil II
Grabstätten

§ 10

Art der Gräber und ihre Verwendung

In den Gemeindeteilen werden folgende Arten von Gräber unterschieden:

1. Gemeindeteil Euerbach

- a) Reihengräber für Erdbestattungen
- b) Familiengräber für Erd- und Urnenbestattungen
- c) Urnengräber, Urnenwiesengräber und Urnenstelen

2. Gemeindeteil Obbach

- a) Reihengräber für Erd- und Urnenbestattungen
- b) Familiengräber für Erd- und Urnenbestattungen
- c) Urnengräber

3. Gemeindeteil Sömmersdorf

- a) Reihengräber für Erd- und Urnenbestattungen
- b) Familiengräber für Erd- und Urnenbestattungen
- c) Urnennischen in der Urnenmauer

§ 11

Reihengräber

- (1) Unter Reihengräber sind die Gräber zu verstehen, die auf die Dauer der Ruhefrist zur Bestattung einer Leiche zur Verfügung gestellt werden.
- (2) In den Reihengräbern wird der Reihe nach bestattet.
- (3) Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab sind unzulässig. Umbettung in ein Familiengrab ist jedoch möglich.
- (4) Innerhalb der Ruhefrist ist die Belegung eines Reihengrabes mit einer zweiten Leiche unzulässig. Nach Ablauf der Ruhefrist kann ein Reihengrab neu belegt werden.

§ 12

Familiengräber

- (1) Familiengräber sind alle Erdgräber mit Ausnahme der Reihengräber. Sie können aus einer oder mehreren Grabstellen bestehen. Familiengräber werden für eine längere Benutzungsdauer, mindestens jedoch auf die Dauer der Ruhefrist, zur Bestattung von Leichen zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Beerdigung einer zweiten Leiche in einer Grabstelle während der Ruhefrist wird nur dann zugelassen, wenn für die zuerst verstorbene Person vor Aushebung des Grabes die Tieferlegung auf 2,30 m durchgeführt wurde. Eine nachträgliche Tieferlegung, um die Beerdigung einer zweiten Leiche zu erreichen, ist nicht zugelassen.
- (3) Familiengräber können mit besonderer Genehmigung der Gemeinde an den hierfür vorgesehenen Stellen zu Gräften ausgebaut und überbaut werden. Die in den Gräften aufzustellenden Särge müssen mit dicht schließenden Metalleinsätzen versehen sein.

§ 13

Urnengräber, Urnenwiesengräber, Urnenstelen und Urnenmauern

- (1) Für Aschenurnen stehen neben den Reihen- und Familiengräbern folgende Bestattungsmöglichkeiten zur Verfügung:
 - Friedhof Euerbach:
 - a) Urnengräber
 - b) Urnenwiesengräber
 - c) Urnenstelen
 - Friedhof Obbach:
 - a) Urnengräber
 - Friedhof Sömmersdorf:
 - a) Urnenmauern
- (2) Urnengräber, Urnenwiesengräber bzw. Nischen in den Urnenstelen und Urnenmauern werden bei der Erstzuteilung der Reihe nach abgegeben. Sie werden für eine längere Benutzungsdauer, mindestens jedoch auf die Dauer der Ruhefrist zur Verfügung gestellt.
- (3) Es ist die Bestattung von maximal
 - 4 Personen in einem Urnengrab,
 - 2 Personen in einem Urnenwiesengrab (namentliche Bestattung),
 - 1 Person in einem Urnenwiesengrab (anonyme Bestattung und Baumbestattung),
 - 3 Personen in einer Nische in den Urnenstelen,
 - 4 Personen in einer Nische in den Urnenmauern
 zulässig.

- (4) Nach Erlöschen des Benutzungsrechts kann die Gemeinde über das Urnengrab oder über die Urnennische verfügen und die beigesetzten Urnen entfernen. Die Benutzungsberechtigten, die Erben oder Pfleger des Grabes werden rechtzeitig verständigt. Wird von der Gemeinde über das Urnengrab oder die Urnennische verfügt, so ist sie berechtigt, die Urnen an der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofes in würdiger Weise der Erde zu übergeben.

§ 14

Größe der Gräber

- (1) Die Grabstätten haben folgende Ausmaße:

a) im Friedhof in Euerbach (alter Teil)

- | | |
|---|---------------|
| 1. Familiengräber mit einer Grabstelle (2 Personen) | |
| Länge 2,40 m | Breite 1,20 m |
| 2. Familiengräber mit 2 Grabstellen (4 Personen) | |
| Länge 2,40 m | Breite 2,40 m |

b) im Friedhof in Euerbach (neuer Teil)

- | | |
|---|---------------|
| 1. Reihengräber | |
| Länge 2,40 m | Breite 1,20 m |
| 2. Familiengräber mit einer Grabstelle (2 Personen) | |
| Länge 2,40 m | Breite 1,20 m |
| 3. Familiengräber mit 2 Grabstellen (4 Personen) | |
| Länge 2,40 m | Breite 2,40 m |
| 4. Urnengräber | |
| Länge 1,00 m | Breite 0,80 m |
| 5. Urnenwiesengräber | |
| Länge 0,30 m | Breite 0,30 m |

c) im Friedhof in Obbach (alter Teil)

- | | |
|-------------------------------------|---------------|
| 1. Reihengräber | |
| Länge 2,10 m bzw. 2,40 m | Breite 0,90 m |
| 2. Familiengräber mit 2 Grabstellen | |
| Länge 2,10 m bzw. 2,40 m | Breite 2,00 m |
| 3. Familiengräber mit 3 Grabstellen | |
| Länge 2,10 m bzw. 2,40 m | Breite 3,00 m |

- (4) Das Benutzungsrecht kann auf Antrag des Benutzungsberechtigten durch die Gemeinde verlängert werden. Bei einer Verlängerung wird das Benutzungsrecht durch die erneute Zuteilung der Grabstelle erworben. Das Benutzungsrecht muss wenigstens soweit verlängert werden, dass es die Ruhefrist des zuletzt Bestatteten einschließt. Ausgenommen hiervon bleiben die Urnenwiesengräber, in denen anonym bestattet wurde.
- (5) In den Gräbern können der Erwerber und seine Angehörigen bestattet werden. Als Angehörige gelten der Ehegatte, Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder, Geschwister und die Ehegatten der genannten Verwandten. In begründeten Fällen sind Ausnahmen zulässig.
- (6) Mit dem Tode des Berechtigten geht das Recht auf die in Absatz 5 bezeichneten Personen in der genannten Reihenfolge über.
- (7) Wer als Angehöriger das Benutzungsrecht beansprucht, hat die Umschreibung bei der Gemeinde unter Nachweis des Übergangs der Berechtigung mit der seinerzeitigen Kaufurkunde zu beantragen.

§ 16

Beschränkung der Rechte an Grabstellen

- (1) Das Benutzungsrecht an Gräbern kann entzogen werden, wenn eine Grabstätte an dem bestimmten Ort im öffentlichen Interesse, insbesondere wegen der Friedhofsgestaltung, nicht mehr belassen werden kann. Vor Ablauf der Ruhefrist des zuletzt in einem solchen Grab Bestatteten ist jedoch das Einverständnis des Benutzungsberechtigten erforderlich.
- (2) Den Benutzungsberechtigten wird in solchen Fällen eine möglichst gleichwertige andere Grabstätte auf die Dauer der restlichen Nutzungszeit zugewiesen.
- (3) Das Benutzungsrecht an Familiengräbern, die noch nicht belegt oder deren Ruhefrist abgelaufen ist, kann entzogen werden, wenn die Grabstätte mit Zubehör nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder deren Unterhaltung vernachlässigt wird.

§ 17

Unterhaltung der Gräber

- (1) Die Gräber sind spätestens 6 Monate nach der Beisetzung würdig herzurichten und dauernd ordnungsgemäß zu unterhalten.
- (2) Werden die Grabstätten trotz befristeter Aufforderung der Gemeinde nicht entsprechend dem Absatz 1 instandgehalten, können sie auf dem Weg der Ersatzvornahme auf Kosten der Pflichtigen durch die Gemeinde hergerichtet oder nach Ablauf der Ruhefrist eingeebnet und angesät werden.
- (3) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber nicht stören.

- (4) Verdorrte Kränze und Blumen sind durch die Verfügungsberechtigten von den Gräbern zu entfernen und an den dafür besonders vorgesehenen Stellen im Friedhof abzulagern.
- (5) Die Platten zwischen den Gräbern werden im Friedhof Euerbach und im Erweiterungsbereich des Friedhofes Sömmersdorf erstmalig von der Gemeinde verlegt. Die Unterhaltung obliegt den Benutzungsberechtigten.
- (6) Die Urnenwiesengräber werden von der Gemeinde angesät und unterhalten.

§ 18

Grabmäler und Einfriedungen

- (1) Die Errichtung von Grabmälern, Abdeckplatten, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf unbeschadet sonstiger Vorschriften der Genehmigung der Gemeinde.
- (2) Die Genehmigung ist vor Beginn der Arbeiten einzuholen. Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmäler u.ä. können auf Kosten des Verpflichteten von der Gemeinde entfernt werden.
- (3) Mit dem Antrag auf Genehmigung sind Zeichnungen in doppelter Ausfertigung im Maßstab 1 : 10 einzureichen. Aus dem Antrag (Beschreibung) und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage ersichtlich sein.
- (4) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den nachstehenden Vorschriften (§ 19) entspricht.
- (5) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich, an den Grabmälern angebracht werden.
- (6) Den Benutzungsberechtigten und die in seinem Auftrag Handelnden haften für jede durch die Errichtung von Grabzeichen und Einfassungen entstehende Beschädigung der Grab- und Friedhofsanlagen. Für die Durchführung der erforderlichen Aufräumungsarbeiten ist der Benutzungsberechtigte verantwortlich.

§ 19

Größe der Grabmäler

- (1) Grabmäler auf Reihen- und Familiengräber dürfen folgende Maße nicht überschreiten:
 - a) Grabstätten für Reihen- und Familiengräber mit 1 Grabstelle
 - 1,25 m hoch
 - 0,70 m breit
 - b) Grabstätten für Familiengräber mit 2 Grabstellen
 - 1,25 m hoch
 - 1,40 m breit

- c) Grabstätten für Familiengräber mit 3 oder 4 Grabstellen

1,25 m hoch

1,40 m breit

- d) Urnengrabstätten

0,80 m hoch

0,65 m breit

- (2) Jedes Grabmal muss für den Grabort sowie zur Umgebung passen.
- (3) In den einzelnen Grabfeldern müssen die Rückseiten der Grabmäler und Sockel genau in Reihenflucht gesetzt werden.
- (4) Die Grabmäler sowie die Abdeckplatten müssen entsprechend ihrer Größe dauerhaft gegründet sein.
- (5) Im neuen Friedhof in Euerbach dürfen Abdeckplatten nur in Verbindung mit einem Grabmal angebracht werden. Die Höhe zwischen Gehweg und Oberkante Abdeckplatte darf 5 cm nicht überschreiten.
- (6) Nicht gestattet sind:
- a) Inschriften, die der Weihe des Ortes nicht entsprechen,
 - b) Das Anbringen von Einfassungen mit einer größeren Breite als 0,90 m bei Reihen- und Familiengräbern mit 1 Grabstelle, 1,80 m bei Familiengräbern mit 2 Grabstellen, 2,80 m bzw. 3,80 m bei Familiengräbern mit 3 oder 4 Grabstellen. Die Maße sind von Außenkante zu Außenkante zu messen.
 - c) Das Anbringen von Einfassungen durch den Benutzungsberechtigten in den neuen Teilen der Friedhöfe in Obbach und Sömmersdorf.
- (7) Für den Friedhof in Euerbach (alter Teil) gelten folgende besondere Bestimmungen:
- a) Als Material für die Grabmäler darf nur der sogenannte „Schleeriether Sandstein“ oder ein in Farbe, Körnung und Struktur vergleichbarer Sandstein verwendet werden.
 - b) Die Grabeinfassungen sind vom Benutzungsberechtigten anzubringen. Für die Grabeinfassungen sind Kunststeinrahmen, die farblich auf das Grabmal abzustimmen sind, zu verwenden.
 - c) Grabmäler, die sich an historischen Vorlagen orientieren, können im Einzelfall genehmigt werden.
 - d) Auf den Grabmälern dürfen keine Bilder oder ähnliche Verzierungen abgebracht werden.

- (1) Die Urnenwiesengräber im Bereich der Baumbestattung werden nicht namentlich gekennzeichnet. Die Gemeinde weist in würdiger Form auf die Verstorbenen hin.
- (2) Auf der Verschlussplatte für Urnennischen und Urnenstelen werden Vor- und Zuname sowie Geburts- und Sterbedaten der Verstorbenen angebracht.
- (3) Auf der Verschlussplatte für Urnenwiesengräber mit namentlicher Bestattung werden Vor- und Zuname sowie Geburts- und Sterbejahr der Verstorbenen angebracht.
- (4) Urnenwiesengräber, in denen eine anonyme Bestattung stattfindet, werden nicht gekennzeichnet.
- (5) Die Verschlussplatten werden zur Verfügung gestellt. Die Beschriftung erfolgt zu Lasten des Benutzungsberechtigten und muss von diesem veranlasst werden. Unter folgenden Schrifttypen kann gewählt werden:

Schrifttyp: Formal Hell-Dunkel (aufgesetzte Metallbuchstaben) nach Art Fabrikat Strassacker

Schrifttyp: Minal Bronze (aufgesetzte Metallbuchstaben) nach Art Fabrikat Strassacker

- (6) Die Beschriftung der Verschlussplatte ist genehmigungspflichtig.
- (7) Treten beim Transport zum Steinmetz oder bei der Bearbeitung Schäden an Verschlussplatten auf, so geht die Behebung der Schäden oder die Ersatzbeschaffung der Platte zu Lasten des Antragstellers.
- (8) Das Öffnen und Schließen der Urnennischen, der Urnenwiesengräber und der Urnenstelen ist dem Benutzungsberechtigten untersagt. Ebenso ist eine Entnahme der Urne und Verbringung an einen anderen Ort nicht statthaft.
- (9) Das Anbringen von Blumenschmuck, Dekorationen oder ähnlichen Gegenständen an den einzelnen Urnennischen, Urnenwiesengräber und Urnenstelen ist untersagt. Nägel oder ähnliche Gegenstände, zur Anbringung von Kränzen usw., dürfen an der Urnenmauer, den Urnenwiesengräbern und den Urnenstelen nicht eingeschlagen werden.

§ 21

Erhaltung und Entfernung von Grabmälern

- (1) Grabmäler und sonstige Grabeinrichtungen müssen standsicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemein anerkannten Regeln auf dem Fundament zu befestigen. Der Nutzungsberechtigte hat dafür zu sorgen, dass sich das Grabmal und die sonstigen Grabeinrichtungen in einem verkehrs- und standsicheren Zustand befinden. Ergeben sich Mängel, so hat er diese unverzüglich zu beheben.
- (2) Für jeden Schaden, der durch das Umfallen des Grabmals oder durch Abstürzen von Teilen desselben entstehen, haftet der Grabnutzungsberechtigte.
- (3) Die Gemeinde kann, wenn sie Mängel in der Standsicherheit von Grabmälern feststellt und

der Nutzungsberechtigte nach Aufforderung innerhalb einer von der Gemeinde gesetzten angemessenen Frist nicht das Erforderliche veranlassen, die Grabmäler auf Kosten des Berechtigten umlegen lassen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen. Im Falle einer unmittelbaren Gefahr erfolgt dies ohne vorherige Benachrichtigung.

- (4) Die in § 18 genannten Anlagen dürfen vor Ablauf des Benutzungsrechts nicht ohne Genehmigung der Gemeinde entfernt werden.
- (5) Nach Ablauf des Benutzungsrechts gehen nicht innerhalb von 3 Monaten entfernte Grabmäler u.ä. in das Eigentum der Gemeinde über. Öffentliche Aufforderung hat vorher in ortsüblicher Weise zu erfolgen. Ob eine Entschädigung zu leisten ist, ist im Einzelfall zu prüfen.
- (6) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde im Einvernehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege. Sie werden in einem Verzeichnis geführt und dürfen nicht ohne Genehmigung entfernt oder abgeändert werden.

§ 22

Arbeiten im Friedhof

- (1) Arbeiten im Friedhof, die gewerbsmäßig oder gelegentlich gegen Entgelt vorgenommen werden, bedürfen der Genehmigung der Gemeinde. Die Genehmigung wird einmalig oder auf die Dauer von 5 Jahren befristet. Die Genehmigung kann auf Antrag um jeweils weitere 5 Jahre verlängert werden.
- (2) Die Genehmigung ist schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen; der Antragsteller erhält einen Genehmigungsbescheid. Dieser gilt gleichzeitig auch als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten. Auf Verlangen ist der Bescheid dem Friedhofspersonal vorzuzeigen. Die Genehmigung ist jederzeit widerruflich.
- (3) Wer unberechtigt Arbeiten ausführt, kann vom Friedhofspersonal aus dem Friedhof gewiesen werden.
- (4) An Sonn- und Feiertagen dürfen im Friedhof keine gewerblichen oder ruhestörenden Arbeiten ausgeführt werden. Ausgenommen bleiben Arbeiten zur Durchführung von Bestattungen.
- (5) Während der Bestattungszeiten sind gewerbliche oder ruhestörende Arbeiten in der Nähe des Bestattungsortes untersagt.
- (6) Den nach Absatz 1 Berechtigten ist es gestattet, die Friedhofshauptwege mit geeigneten Fahrzeugen zu befahren. Wege und sonstige Anlagen dürfen über das übliche Maß hinaus nicht beansprucht werden.
- (7) Die Arbeitsplätze sind wieder in ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

§ 23

Allgemeines

- (1) Die Bestattung wird durch die von der Gemeinde beauftragten Bestattungsunternehmen durchgeführt.
- (2) Unter Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Aschen Verstorbener unter der Erde oder in den Urnennischen, Urnenwiesengräber und Urnenstelen zu verstehen. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab eingefüllt ist bzw. die Urnennische, das Urnenwiesengrab oder die Urnenstele verschlossen ist.
- (3) Die Bestellung eines Grabes muss mindestens 24 Stunden vor Beginn der Bestattung bei der Gemeinde erfolgen.

§ 24

Beerdigung

- (1) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit dem zuständigen Pfarramt, dem Bestattungsunternehmen und den Hinterbliebenen fest. An Sonn- und Feiertagen werden keine Bestattungen durchgeführt.
- (2) Der Sarg wird 15 Minuten vor Beginn der Beerdigung geschlossen. Nach der kirchlichen Handlung am Leichenhaus wird der Trauerzug unter Führung des Friedhofswärters zum Grab geleitet.
- (3) Im Friedhof des Gemeindeteiles Sömmersdorf dürfen Nachrufe, Niederlegungen von Kränzen oder musikalische Darbietungen erst nach Abschluss der religiösen Zeremonien erfolgen.

§ 25

Ruhefrist

Die Ruhefrist in Reihen- und Familiengräbern beträgt bis zur Wiederbelegung des Grabes für Verstorbene über 5 Jahren 25 Jahre und für Verstorbene unter 5 Jahren 15 Jahre. Die Ruhefrist in Urnengräber, Urnennischen, Urnenwiesengräbern und Urnenstelen beträgt einheitlich 15 Jahre.

§ 26

Leichenausgrabungen

- (1) Leichenausgrabungen dürfen nur von den beauftragten Bestattungsunternehmen vorgenommen werden. Soweit Ausgrabungen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sind sie nur in der Zeit vom 01. Oktober bis 31. März statthaft. Während der Ausgrabung ist der Friedhof für den Besucherverkehr zu sperren. Die Ausgrabungen erfolgen nur auf Antrag des Benutzungsberechtigten oder aufgrund einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung. Eine Leiche darf zur Umbettung oder nachträglichen Einäscherung oder Überführung nur mit Genehmigung der Gemeinde ausgegraben werden.
- (2) Angehörige und Zuschauer dürfen der Umbettung nicht beiwohnen.

Teil IVOrdnungsvorschriften

§ 27

Öffnung

Die Friedhöfe sind jederzeit geöffnet.

§ 28

Verhalten im Friedhof

- (1) Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kinder unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofes nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) Den Anordnungen des Friedhofspersonals haben die Besucher Folge zu leisten.

§ 29

Verbote

- (1) In den Friedhöfen ist verboten:
 - a) zu rauchen und zu lärmern,
 - b) Fahrräder und dergleichen zu benützen,
 - c) ohne Genehmigung Druckschriften zu verteilen, mit Ausnahme von Gedenkbildchen und religiösen Texten,
 - d) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze, feilzubieten,
 - e) gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten oder auszuführen (§ 22 bleibt hiervon unberührt),
 - f) Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen,

- g) Abfälle an anderen Orten abzulagern als an den hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Plätzen,
- h) Grabhügel, Grabeinfassungen oder Grünanlagen zu betreten,
- i) unpassende Gefäße (Konservendosen und ähnliche Gegenstände) auf den Gräbern aufzustellen oder solche Gefäße und Gießkannen zwischen den Gräbern zu hinterstellen.

(2) Es ist verboten, Tiere mit in die Friedhöfe zu nehmen.

Teil V
Gemeinsame Bestimmungen

§ 30

Gebührenarten und Gebührenpflicht

Die Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Friedhöfe sowie der Bestattungseinrichtungen werden in einer eigenen Gebührensatzung festgesetzt.

§ 31

Ersatzvornahme

Wenn ein nach dieser Satzung Verpflichteter die ihm vorgeschriebenen Handlungen nach Aufforderung durch die Gemeinde innerhalb angemessener Frist nicht ausgeführt hat, ist die Gemeinde berechtigt, die Anordnung nach den Vorschriften des Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu vollstrecken.

§ 32

Ordnungswidrigkeiten

Nach Artikel 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

- a) den Vorschriften über den Benutzungszwang (§§ 3 und 6) zuwiderhandelt,
- b) gegen die in § 12 Abs. 3, § 18 Abs. 1 und § 22 Abs. 1 enthaltenen Genehmigungspflichten verstößt,
- c) den Unterhaltungsvorschriften der §§ 17 und 21 zuwiderhandelt,
- d) bei Arbeiten im Friedhof gegen § 22 Abs. 2 bis 7 verstößt,
- e) hinsichtlich der Gestaltung der Grabmäler und Einfassungen dem § 18 Abs. 5 und 6 oder dem § 19 zuwiderhandelt,
- f) gegen die Ordnungsvorschriften der §§ 28 und 29 verstößt.

§ 33

Ausführungsbestimmungen

Die Gemeinde kann zur Ausführung dieser Satzung nähere Bestimmungen erlassen.

Teil VI
Verfahrensvorschriften

§ 34

Gewährleistung der Verfahrensabwicklung über den einheitlichen Ansprechpartner

Die Verfahren nach §§ 18 Abs. 1 und 22 Abs. 1 können über eine einheitliche Stelle abgewickelt werde.

§ 35

Bearbeitungsfristen und Genehmigungsfiktion

- (1) Über die Genehmigungen nach den §§ 18 Abs. 1 und 22 Abs. 1 entscheidet die Gemeinde innerhalb einer Frist von einem Monat. Art. 42 a Abs. 2 Sätze 2 bis 4 BayVwVfG-E gelten entsprechend.
- (2) Hat die Gemeinde nicht innerhalb der nach Absatz 1 festgelegten Frist entschieden, gilt die Genehmigung als erteilt.

§ 36

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.11.2016 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Friedhofs- und Bestattungsordnung der Gemeinde Euerbach vom 02.04.2009 in der jeweils gültigen Fassung außer Kraft.

Gemeinde Euerbach
Euerbach, 21.09.2016


Arthur Arnold
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehende Friedhofs- und Bestattungsordnung liegt während ihrer gesamten Geltungsdauer gem. § 4 der Bekanntmachungsverordnung im Rathaus in Euerbach auf.

Gemeinde Euerbach
Euerbach, 21.09.2016



Arthur Arnold
Erster Bürgermeister





Anlage 3 der Friedhofs- und Bestattungsordnung der Gemeinde Euerbach

Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet!
 ©Daten: LDBV

Gemeinde Euerbach
 Erstellt von: Katrin Geb
 Erstellt am: 14.09.2016
 Maßstab 1:1000

